

Satzung von „FTHalumni“

§ 1 Zweck und Ziel von FTHalumni

FTHalumni fördert die Vernetzung und den Austausch aller Alumni der FTH, FTA und AMG (*Kommunikation*), bietet Angebote zum persönlichen und geistlichen Wachstum (*Inspiration*) und dient der fachlichen Weiterbildung (*Motivation*), damit die Leidenschaft für Gott und sein Wort vertieft wird. Ziel ist eine starke und auch stärkende Verbundenheit der Alumni untereinander und mit der FTH. Dabei hat FTHalumni die Vielfalt der Dienstbereiche und die verschiedenen Lebenssituationen, Aufgaben und Herausforderungen der Ehemaligen im Blick. Aus diesem Reichtum möchten wir gemeinsam schöpfen.

§ 2 Zugehörigkeit

Zu den Alumni der FTH zählen alle ehemaligen Studierenden, die mindestens ein volles Semester an der FTH, FTA oder AMG studiert haben. Gast- und Kurzzeitstudierende zählen nicht zu den Ehemaligen, dürfen aber an den Alumnitreffen teilnehmen. Alle Alumni erhalten die regelmäßigen Informationen von FTHalumni.

§ 3 Organe der Alumniarbeit

Organe der Ehemaligenarbeit sind die Vollversammlung und der Vorstand, der die Alumniarbeit verantwortet.

§ 4 Der Vorstand von FTHalumni

4.1 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Alumni der FTH/FTA/AMG.
2. Der Alumnisprecher und die Vorstandsmitglieder, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden durch die Vollversammlung der Ehemaligen beim Alumnitreffen durch eine einfache Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorschläge für Vorstandsmitglieder können im Vorfeld der Vollversammlung von Ehemaligen beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Vorstand trifft sich ca. viermal im Jahr.
5. Zweck der gemeinsamen Sitzungen:
 - Informationsaustausch über den Stand der jeweiligen Arbeitsbereiche
 - Möglichkeit für Feedback
 - Besprechen von neuen Zielen, Weiterentwicklung von FTHalumni
6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands durch Beratung, insbesondere durch das Einbringen von eigenen Ideen und kritischem Feedback
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands im „Tagesgeschäft“ durch die Übernahme von Verantwortung in unterschiedlichen Teilbereichen der Alumni-Arbeit (Insider, Insider-Update, Ehemaligentreffen, Regionalarbeit, Gebetsvernetzung etc.)

4.2 Der geschäftsführende Vorstand

1. Das Tagesgeschäft liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands, bestehend aus dem Alumnisprecher¹, dem Alumnibeauftragten, und einem Mitglied der Hochschulleitung.
2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung und die Zielsetzungen von FTHalumni

¹ Zur Vereinfachung wird nachfolgend nur die maskuline Form der Funktionsbezeichnungen verwendet.

- Hauptverantwortung für das „Tagesgeschäft“
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Alumni–Arbeit

4.3 Alumnisprecher

1. Der Alumnisprecher wird durch die Alumni im Rahmen der Vollversammlung für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er ist der direkte Repräsentant aller Alumni. Die Wahl muss nicht geheim erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
2. Alumnisprecher können nur Absolventen/innen der FTH/FTA sein.
3. Scheidet der Alumnisprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der Alumnibeauftragte bis zur nächsten Vollversammlung die Aufgaben des Sprechers. Dort wird dann ein neuer Alumnisprecher gewählt.
4. Aufgaben des Alumnisprechers sind:
 - Repräsentation von FTH*alumni*
 - Leitung der Alumni–Vollversammlung
 - Regelmäßiger Beitrag im „Insider“
 - Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Alumni–Treffen“

4.4 Alumnibeauftragter

1. Der Alumnibeauftragte wird von Seiten der Hochschulleitung ernannt. In der Regel handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter der Hochschule. Er wird unbefristet ernannt.
2. Aufgaben des Alumnibeauftragten:
 - Mitverantwortung für das Tagesgeschäft als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
 - Vorbereitung der Vorstandssitzungen
 - Vernetzung zwischen Studierenden und Alumni / Verankerung der Alumni–Arbeit im Studienalltag

4.5 Mitglied der Hochschulleitung

1. Die Hochschulleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen für die Alumni–Arbeit als ständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Es sollte sich möglichst um einen Alumnus handeln.
2. Er sorgt für die Verankerung der Alumniarbeit in der Hochschule.

§ 5 Vollversammlung

1. Zur Vollversammlung der Alumniarbeit gehören alle Alumni nach § 2. Nur sie sind stimmberechtigt.
2. Die Vollversammlung findet in der Regel einmal im Jahr während des Alumnitreffens statt. Zu ihr wird nicht besonders eingeladen, die Sitzung wird jedoch auf dem Programm des Treffens angezeigt. Sie ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
3. Die Leitung der Vollversammlung erfolgt durch den Alumnisprecher.
4. Die Vollversammlung wählt den Alumnisprecher. Die Versammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Alumnisprechers entgegen. Die Vollversammlung soll förderliche Ideen zum Ausbau und zur Verbesserung der Ehemaligenarbeit entwickeln. Sie kann an den Alumnisprecher bestimmte Aufgaben delegieren.
5. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Ausgenommen sind das Mitglied der Hochschulleitung und der Alumnibeauftragte. Vorschläge können im Vorfeld der Vollversammlung bei der Alumni–Leitung eingereicht werden.

Beschlossen von der Vollversammlung der Alumni in Gießen am 13.06.2015.